

Ordnung für den Dienst von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Bistum Magdeburg

0. Präambel

"Kirchenmusik bildet den Klangraum, in dem sich Begegnung mit dem transzendenten Gott, Vertiefung der gehörten Botschaft und die Erfahrung unsichtbarer *communio* ereignet. [...] Es ist letztlich das unverfügbare Handeln Gottes, das auch in und durch die Musik wirksam wird."¹ Die Musik übernimmt daher eine besondere Funktion im Gottesdienst. Der gottesdienstliche Gesang ist ein notwendiger und integraler Bestandteil der feierlichen Liturgie.²

Besonders in der Zeit, in der die Zahl der katholischen Christen, die in Distanz zur Kirche und zum Gottesdienst leben, zunimmt, nimmt die Kirchenmusik einen wichtigen Platz ein, da Musik besonders geeignet ist, der Verkündigung des Glaubens den Weg zu bereiten. "Sänger und Instrumentalisten haben so teil an der Glaubensverkündigung der Kirche und sind in einer dem Glauben oft entfremdeten Umwelt Träger christlicher Kultur."³

"Daher ist es erforderlich, dass es in jeder Diözese eine Anzahl hauptberuflicher Kirchenmusiker geben soll, die auch überpfarrliche Aufgaben wahrnehmen. Sie sollen für die Aus- und Fortbildung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Organisten und Chorleitern Sorge tragen und versuchen, andere musikalische Fachkräfte – Schulmusiker, Musikpädagogen, ausübende Musiker – zu gewinnen."⁴

Die Kirchenmusik nimmt folglich eine wichtige Aufgabe in der pastoralen Arbeit der Gemeinden wahr. Im Bistum Magdeburg werden vor diesem Hintergrund qualifizierte hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als pastorale Mitarbeitende eingesetzt. Sie sollen in den Sitzpfarreien das Niveau der Kirchenmusik hochhalten, die traditionelle (auch regionale) kirchenmusikalische Literatur aufführen sowie stilsichere, anspruchsvolle moderne (Popular-) Musik pflegen und durch die Entdeckung und Förderung musikalischer Potentiale Menschen zur Teilnahme an Liturgie und Gemeindeleben führen.

Sie unterstützen darüber hinaus die zahlreichen ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Beratung, Unterricht und Fortbildung bei der Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Feiern.

Sie übernehmen im Rahmen ihrer Anstellung auch multiplikatorische Tätigkeiten auf Bistumsebene, insbesondere im Aus- und Weiterbildungsprogramm.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg. Der Dienst der ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird in einer eigenen Ordnung geregelt. Auf das Beschäftigungsverhältnis der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg findet die Dienstvertragsordnung (DVO) für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

¹ Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Berufsprofile 5, Rottenburg-Stuttgart, Oktober 2015, S. 10.

² Vgl. Konstitution über die Heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* des II. Vatikanischen Konzils, Artikel 112.

³ Deutsche Bischofskonferenz, Die kirchenmusikalischen Dienste – Leitlinie zur Erneuerung des Berufsbildes, Fulda, 25.09.1991.

⁴ Ebd.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Haltung und Persönlichkeit aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben der Bedeutung ihres Dienstes in der Kirche und dem öffentlichen Auftrag der Kirche zu entsprechen.

- a. Voraussetzungen für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg sind:
 - die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Ausnahmen können durch den Bischof oder in dessen Auftrag durch den Generalvikar erteilt werden.
 - Die Anerkennung der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, der Erklärungen und Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz sowie der diözesanen Richtlinien zur Kirchenmusik.
- b. Voraussetzungen für eine Anstellung als Regionalkirchenmusikerin bzw. Regionalkirchenmusiker im Bistum Magdeburg sind darüber hinaus:
 - ein Kirchenmusikstudium mit dem Abschluss B-Examen (Diplom) bzw. Bachelor in katholischer Kirchenmusik oder der Abschluss eines wissenschaftlich gleichwertigen Studiums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. In von ihm genehmigten Ausnahmefällen genügt auch ein deutsches C-Examen.
 - Nachweis von Erfahrung und hoher kirchenmusikalischer, organisatorischer und pädagogischer Kompetenz.
- c. Zudem gilt:
 - die Aufgaben der/des Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik setzt ein A-Examen voraus.
 - Der Einsatz der Kathedralmusikerin bzw. des Kathedralmusikers setzt ein A-Examen voraus.
 - Die/der Orgelsachverständige bzw. Glockensachverständige weist eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung nach.
- d. Für alle hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gilt, dass sie ihre Aufgaben auf Bistumsebene und darüber hinaus wahrnehmen, sofern das ihrer Qualifikation und dem Bedarf entspricht. Der Einsatz ist dann mit der/dem Beauftragten für Kirchenmusik und, soweit besoldungsrechtliche und personalrechtliche Fragen zu beantworten sind, mit dem Prozessbereich Personaleinsatzplanung und -entwicklung des Bischöflichen Ordinariates einvernehmlich zu regeln.

3. Bewerbungsverfahren

- a. Das Bewerbungsverfahren führt der Prozessbereich Personaleinsatzplanung und -entwicklung des Bischöflichen Ordinariates in Absprache mit der/dem Beauftragten für Kirchenmusik sowie je einem Vertreter der Dienstsitzpfarrei und Regionalkoordination durch. Für das Auswahlverfahren wird eine Kommission gebildet, der die Leitung der Dienstsitzpfarrei, die/der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik und ein Mitglied der MAV der Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg angehören.

b. Das Bewerbungsverfahren soll enthalten:

- Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber (ca. 45 min),
- eine Chorprobe (ca. 30 min), inklusive einer stimmbildnerischen Einheit,
- Überprüfung des Orgelspiels sowie des Kantorendienstes innerhalb eines Gottesdienstes (Messfeier, Stundengebet) (ca. 30 min).

c. Der Termin sowie die Aufgaben werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Probespiel / Probearbeit schriftlich mitgeteilt.

4. Infrastrukturelle Voraussetzungen

Für die Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeit, dienstliche Gespräche und zur Aufbewahrung von Arbeitsmaterialien wird der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker seitens der Dienstsitzpfarrei ein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt. Dieses Dienstzimmer ist von der Pfarrei mit einem Computer einschließlich Zugang zum Internet und zu einem Drucker sowie mit einem Telefonanschluss auszustatten.

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers in der Dienstsitzpfarrei im Bistum Magdeburg sind:

- a. eine Orgel mit mindestens 2 Manualen,
- b. mindestens ein Kirchenchor und eine weitere kirchenmusikalisch eingesetzte Gruppe,
- c. einen Etatposten im Pfarretat für Kirchenmusik in angemessener Höhe, der in Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker festgelegt wird.

5. Anstellung

- a. Die Anstellung erfolgt im Bistum Magdeburg, in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für Kirchenmusik und mit der Regionalkoordination.⁵
- b. Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verstehen sich im Bistum Magdeburg als pastorale Mitarbeitende.
- c. Sie werden im Bistum Magdeburg in der Regel als Regionalkirchenmusikerinnen und Regionalkirchenmusiker eingesetzt.
- d. Ein Wechsel der Dienststätte ist aus pastoralen sowie aus infrastrukturellen Gründen möglich.

6. Dienstzeit

- a. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der DVO. Sie ist bei einer Vollzeitbeschäftigung in der Regel an sechs Tagen der Kalenderwoche zu erbringen. Jedenfalls sind Samstags- und Sonntagsdienste sowie Feiertagsdienste zu erbringen. Es gilt § 6a DVO für das hiesige Dienstverhältnis entsprechend.
- b. Der Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker teilt sich in unmittelbaren und mittelbaren Dienst auf. Der unmittelbare Dienst beträgt 6/10 (23,4 Stunden), der mittelbare Dienst 4/10 (15,6 Stunden) einer Vollzeitbeschäftigung (39

⁵ Bei derzeit noch bestehenden Anstellungen in einer Pfarrei trägt das Bistum 100% der Personalkosten.

Stunden).

7. Aufsicht

- a. Die Dienstaufsicht liegt bei der Regionalkoordination. Die Regionalkoordination und die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker haben Einvernehmen über kirchenmusikalische Fragen herzustellen.⁶ Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird die Angelegenheit den Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.
- b. Die Aufsicht in kirchenmusikalischen Grundsatzfragen und die Fachaufsicht auf der Ebene der Pastoralregion und des Bistums hat der/die Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik im Bistum Magdeburg inne.

8. Aufgaben eines Kirchenmusikers

- a. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für das musikalische Leben in der Pfarrei, in der sie/er seinen Dienstsitz hat, verantwortlich. Sollen fremde Musiker oder Musikgruppen an liturgischen oder sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei beteiligt werden, ist hierüber rechtzeitig Einvernehmen zwischen der vom Bischof eingesetzten Pfarreileitung (z. B. Pfarrer oder ehrenamtliches Leitungsteam) und der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker herzustellen.
- b. Zu den Aufgaben hauptberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören in der Sitzpfarrei:
 - liturgisches Orgelspiel in den Messfeiern und Andachten an Werk- und Sonntagen, sowie an (kirchlichen) Feiertagen,
 - Leitung von Chören und Instrumentalgruppen (Proben, Stimmbildung, Einsingen, Auftritte),
 - Kinder-/ Jugendchorarbeit,
 - Schola-Leitung,
 - Vorbereitung und Förderung der Kantoren,
 - Mitgestaltung und Förderung unterschiedlicher Gottesdienstformen (z.B. Taizé-Andachten, Stundengebete),
 - Teilnahme an den Dienstbesprechungen,
 - Förderung des Gemeindegesangs (Einüben von Liedern mit der Gemeinde),
 - Ökumenearbeit,
 - Förderung zeitgenössischer Musik im Gottesdienst.
- Die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen mindestens zweimal jährlich konzertant auftreten. Ein Nachweis ist dem Beauftragten für Kirchenmusik zu erbringen.

⁶ Bei derzeit noch bestehenden Anstellungen in einer Pfarrei ist das Einvernehmen zwischen der Leitung der Pfarrei und dem Kirchenmusiker herzustellen.

- c. Für die musikalische Gestaltung von Kasualien, die nicht in die regulären Gottesdienstzeiten der Sitzpfarre fallen, wird zuerst die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker der Pfarrei angefragt. Diese Dienste werden von den entsprechenden Auftraggebern gesondert vergütet. Ebenso werden Sonderwünsche zusätzlich vergütet (z.B. Proben mit Instrumentalisten, Sängern).
- d. Der mittelbare Dienst umfasst in der Regel:
- Vorbereitungen für die Gottesdienste (u. a. Liedpläne erstellen, Absprachen mit dem Zelebranten, dem Kantor und anderen Beteiligten),
 - musikalische Vorbereitung an den Instrumenten,
 - Auswahl und Studium der Chorliteratur und Terminplanung für Proben und Auftritte der Chor- und Instrumentalgruppen,
 - Budgetverwaltung,
 - Instrumentenpflege; Pflege und Wartungsarbeiten bzw. Hinzuziehung von Fachkräften; sind dabei finanzielle Auswirkungen zu erwarten, hat zuvor eine Klärung dazu zu erfolgen,
 - Pflege des Notenarchivs,
 - Erstellen von Publikationen (Plakate, Werbung, Pfarrbriefartikel, Chorsätze etc.),
 - Fahrtzeiten zwischen den Dienststätten.

9. Gremien

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind Mitglieder der Pfarreigremien entsprechend der geltenden Statuten.

Die Teilnahme an den Gremiensitzungen regelt Kapitel 6 der Handlungsrichtlinie für die Pastoralregionen im Bistum Magdeburg vom 31.05.2023.

10. Pflichten auf Bistumsebene

- a. Für die Regionalkirchenmusikerinnen und Regionalkirchenmusiker gilt als Richtwert, dass 1/3 des Tätigkeitsumfangs für Bistumsaufgaben und regionale Aufgaben, 2/3 des Tätigkeitsumfangs für die Dienstsitzpfarre zur Verfügung stehen.

Sind aufgrund lokaler Gegebenheiten weniger Aufgaben in der Dienstsitzpfarre zu erfüllen, sind in Absprache mit der/dem Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik Aufgaben in den benachbarten Pfarreien zu übernehmen. Näheres regelt die Stellenbeschreibung.

- b. Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken:
- an den Konferenzen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg,
 - an der Bistumswallfahrt,
 - an den regionalen Konferenzen,

- alle 5 Jahre an Präventionsschulungen zum Thema sexualisierte Gewalt,
- sowie an weiteren Terminen und Fortbildungen, die die/der Beauftragte für Kirchenmusik rechtzeitig mitteilt.

Ist die/der hauptamtliche Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker verhindert, hat sie/er dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und an die/den Beauftragte/n für Kirchenmusik zu senden.

- c. Bistumsveranstaltungen haben bis auf begründete Ausnahmen Vorrang vor den Aufgaben in der Dienstsitzpfarrei oder der Pastoralregion; Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und der/dem Bistumsbeauftragten rechtzeitig zuzustellen.
- d. Die Regionalkirchenmusikerinnen und Regionalkirchenmusiker übernehmen nach Absprache mit der/dem Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik folgende Aufgaben:
 - Fachberatung für ehren- und nebenamtliche Organisten, Chorleiter und Kantoren,
 - Unterrichten von Schülerinnen und Schülern aus der Pfarrei und dem Dekanat,
 - Bearbeiten und Arrangieren von Noten für Ensembles aus dem Dekanat,
 - Leitung von Fortbildungen,
 - Unterrichtstätigkeit im C-Seminar des Bistums Magdeburg.
- e. Die Regionalkirchenmusikerinnen und Regionalkirchenmusiker übernehmen in Absprache mit der/dem Beauftragten für Kirchenmusik ein Fachgebiet der Kirchenmusik (= Ressort), in dem sie angehalten sind, sich besonders weiterzubilden. Sie leiten Fortbildungen in dem jeweiligen Ressort und vertreten das Bistum Magdeburg auf bundesweiten Fachkonferenzen. Auch andere hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können bei entsprechender Eignung für ein Fachgebiet ausgewählt werden.
- f. Zu den Fachgebieten, deren Auswahl den Bedürfnissen angepasst werden kann, gehören insbesondere:
 - Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel,
 - Kinderchorarbeit (inkl. Kindersingeweche),
 - Chorleitung,
 - Liturgisches Singen,
 - Popularmusik,
 - Internetauftritt.
- g. Alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden für die Leitung von Fortbildungen von der/dem Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik eingesetzt.

11. Besondere Tätigkeiten:

a. Die/der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik

Die/der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik ist im Bischöflichen Ordinariat dem Fachbereich Pastoral in Kirche und Gesellschaft zugeordnet und kooperiert zugleich bei Personalfragen mit dem Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung.

Sie/er fungiert als Aufsicht in allen Belangen der Kirchenmusik und sorgt für eine gute Wahrnehmung der Kirchenmusik auf Bistumsebene. Sie/er arbeitet mit den Verbänden der Kirchenmusik zusammen. Sie/er leitet die Konferenzen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, vertritt die Kirchenmusik des Bistums Magdeburg nach außen und erstellt in Absprache mit den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern einen Fortbildungsplan. Ebenso ist sie/er für die Herausgabe von Publikationen zur Kirchenmusik im Bistum Magdeburg verantwortlich.

Die/der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik erhält ihren/seinen Auftrag vom Bischof und wirkt mit 40 % seiner Arbeitszeit in dieser Funktion.

b. Die Kathedralmusikerin bzw. der Kathedralmusiker

Die Kathedralmusikerin bzw. der Kathedralmusiker hat eine künstlerisch herausgehobene Stelle und pflegt mit besonderer Vorbildfunktion die Kirchenmusik an der Kathedrale. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Gestaltung der bischöflichen Liturgien in der Kathedrale (in Absprache mit dem bischöflichen Zeremoniar) sowie die Planung und Durchführung mindestens einer Konzertreihe.

c. Im Bistum Magdeburg wird außerdem

- eine Orgelsachverständige bzw. ein Orgelsachverständiger zur fachlichen Begleitung von Orgelbauvorhaben im Bistum Magdeburg eingesetzt; sie/er wird vom Bischof auf Vorschlag der/des Beauftragten für Kirchenmusik ernannt. Näheres regelt die Richtlinie für Orgelbauvorhaben.
- eine Glockensachverständige bzw. ein Glockensachverständiger zur fachlichen Begleitung von Glockenbauvorhaben im Bistum Magdeburg eingesetzt; sie/er wird vom Bischof auf Vorschlag der/des Beauftragten für Kirchenmusik ernannt. Näheres regelt die Richtlinie für Glockenbauvorhaben.

Findet sich unter den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Bistum Magdeburg keine geeignete Person, so kann dies durch Honorarkräfte kompensiert werden. Die Kosten hierfür trägt das Bistum Magdeburg.

Für diese Sonderaufgaben wird ein ausreichendes Zeitkontingent in der Tätigkeitsbeschreibung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers vorgesehen.

12. Weiterbildung

Alle hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine fachliche Weiterbildung zu besuchen. Ebenso sind sie verpflichtet, die Fortbildungen auf Bistumsebene zu besuchen.

13. Stellenbeschreibung

Die konkreten Aufgaben werden in einer Stellenbeschreibung geregelt, die die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit der/dem Beauftragten für Kirchenmusik und der Regionalkoordination erstellt. Sie wird durch den Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates genehmigt.

Diese soll regelmäßig überprüft werden. Hierzu führt die/der Beauftragte für Kirchenmusik ein Mitarbeitergespräch mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, ggf. auch mit der Regionalkoordination über Perspektiven und Möglichkeiten.

14. Entgelt

Die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgt nach der DVO des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

15. Urlaub/ Vertretungsregelungen

- a. Für die Zeit der Abwesenheit aufgrund von Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit haben die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das Vorschlagsrecht für eine Vertretung. Die Bestellung und Vergütung obliegt den Pfarreien der Pastoralregion.
- b. Der Urlaubsantrag wird von der Regionalkoordination befürwortet und durch den Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung des Bischöflichen Ordinariates genehmigt.
- c. Sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch Vorträge, Orgelkonzerte oder ähnliches an ihrem regulären Dienst verhindert, stellt sie/er im Einvernehmen mit der Leitung der Pfarrei auf eigene Kosten eine qualifizierte Vertreterin oder einen qualifizierten Vertreter.
- d. Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist so zu legen, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.
- e. Den Anspruch auf Urlaub sowie den Anspruch auf Ausgleichstage regelt die DVO.

16. Sach- und Fahrtkosten

- a. Sachkosten, einschließlich der Kosten für das benötigte Notenmaterial, die durch Dienste der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihrer Dienstsitzpfarrei entstehen, werden von der Dienstsitzpfarrei erstattet. Die Pfarrei ist verpflichtet, ein entsprechendes Budget in Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker in ihrem Etat einzustellen.
- b. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikers in anderen Pfarreien des Bistums Magdeburg entstehen, werden von diesen erstattet. Diese Pfarreien stellen in ihrem Etat entsprechende Mittel ein.
- c. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Pastoralregion entstehen, werden von den Pfarreien der Pastoralregion gemeinsam getragen.
- d. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst der Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker auf Bistumsebene entstehen, werden vom Bischöflichen Ordinariat erstattet.

- e. Fahrtkosten werden entsprechend Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet.

17. Schlussbestimmung

Die Ordnung für Kirchenmusikinnen und Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg ist Bestandteil der Dienstverträge für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Ordnung für den Dienst von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Bistum Magdeburg vom 01.04.2019 außer Kraft.

Magdeburg, den 25.03.2025

Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof



